

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KUK Electronic AG

Für unsere bestehenden und zukünftigen Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschliesslich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als Lieferant bezeichnet) gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen. Bei fehlenden Angaben in den Kundenunterlagen und/oder Widersprüchen gilt die folgende Reihenfolge:

1. Individuelle schriftliche Abreden
2. Bestellung KUK Electronic AG
3. Allgemeine Einkaufsbedingungen KUK

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KUK gehen in jedem Fall anderen im Widerspruch dazu stehenden Bestimmungen vor.

1 Auftragserteilung und Annahme

- 1.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Insbesondere sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.
- 1.2 Der Lieferant hat die Bestellung nach Erhalt innert 2 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Liegt uns weder Auftragsbestätigung noch Rückmeldung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bestelldatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
- 1.3 Alle betroffenen Komponenten müssen der RoHS Richtlinie sowie der REACH Verordnung entsprechen und frei von Konfliktmineralien sein (Dodd-Frank-Act). Bei Nichterfüllung hat der Auftragnehmer die KUK Electronic AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

2 Lieferzeit

- 2.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an.
- 2.2 Sobald der Lieferant erkennen kann, dass ihm die fristgerechte Lieferung und/oder Leistung (nachfolgend einheitlich als Lieferung bezeichnet) ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen.
- 2.4 Der Zeitraum zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen verlängert sich bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Mangel an Energie und Rohstoffen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Beginn und Ende der erwähnten Hindernisse werden wir dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Ein Abnahme-/Zahlungsverzug kann uns insofern nicht entgegengehalten werden.

- 2.5 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, anfallende Kosten in Abstimmung mit dem Lieferanten geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

3 Informationspflichten des Lieferanten für kundenspezifische Teile

Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren und Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmassnahmen wird der Lieferant uns so rechtzeitig benachrichtigen, dass wir prüfen können, ob sich die Änderung nachteilig auswirken könnte. Der Lieferant hat Dritte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber uns heranzieht, entsprechend zu verpflichten. Einen Wechsel seiner Dienstleister und Zulieferer während unserer Belieferung mit der Ware hat er ebenfalls anzuzeigen. Sind nachteilige Auswirkungen nicht auszuschliessen, wird der Lieferant unsere Belieferung mit unveränderten Teilen sicherstellen, bis wir eine Alternativlösung gefunden haben.

4 Lieferung / Annahme

- 4.1 Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellnummer, der Art der Verpackung sowie der Menge und dem Gewicht der Lieferung beiliegen. Bei Dienstleistungen sind die geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten gestellten Materialien von uns innert angemessener Frist schriftlich zu bestätigen.
- 4.2 Wir sind berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen.
- 4.3 Bis zum Eingang der ordnungsgemässen Liefer- und Versandpapiere bei uns hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

5 Preisstellung und Zahlung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschliesslich Verpackung und verstehen sich frei Bestimmungsort.
- 5.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäsem, vollständigem Wareneingang und Erhalt der Unterlagen gemäss der Ziffer 4.1, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.3 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechte etwaiger Mängel. Falls gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, sind wir berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gewährleistung bzw. Schadensersatz. Gleiches gilt für die Empfangsquittung unserer Warenannahme.

6 Verpackung

Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.

7 Gefahrenübergang

Gemäss definierten Incoterms 2020.

8 Gewährleistung

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate. Die Frist beginnt bei Einzelteilen mit der Abnahme (Werkvertrag) durch oder Ablieferung (Kaufvertrag) an uns, bei Maschinen oder Anlageteilen mit der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls.
- 8.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns oder unseren Kunden frei von Rechts- oder Sachmängeln ist und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung massgeblich.
- 8.3 Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Etwaige Mängel oder sonstige Abweichungen werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.4 Bei Mängeln können wir nach unserer Wahl entweder Nachbesserung oder auch Nachlieferung der mangelhaften Waren verlangen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder – sofern es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen – nach Unterrichtung des Lieferanten sind wir auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 8.5 Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.
- 8.6 Bessert der Lieferant Liefergegenstände aus oder ersetzt er sie ganz oder teilweise, beginnt die Verjährungsfrist der Ziffer 8.1 bzgl. dieser Teile erneut zu laufen, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

9 Haftung

- 9.1 Zur Abdeckung des allgemeinen Haftungsrisikos ist der Lieferant verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschliessen. Wir sind berechtigt, den Versicherungsnachweis einzufordern.
- 9.2 Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

- 9.3 Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
- 9.4 Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.
- 9.5 Schäden die sich aus der Nichteinhaltung dieser Einkaufsbedingung ergeben, hat der Lieferant zu tragen.

10 Arbeiten bei uns oder bei unserem Kunden

Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten in unseren Geschäftsräumen oder bei Kunden tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweilige Betriebsordnung zu beachten.

11 Schutzrechte Dritter

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch nicht im Verwendungsland - verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 11.2 Der Lieferant haftet für jeden unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.
- 11.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschliesslich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

12 Fertigungsmittel, Muster, Zeichnungen

- 12.1 In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen. Unser Eigentum ist an den Gegenständen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen ist das Werkzeug auf Verlangen herauszugeben.
- 12.2 Bei der Vergabe von Werkverträgen jeder Art (z.B. Forschungs- und Entwicklungsaufträgen) stehen uns exklusiv und vollumfänglich die Ergebnisse der Arbeiten sowie daraus resultierende Immaterialgüterrechte zu. Die Entscheidung, ob Schutzrechte angemeldet werden, steht allein uns zu. Entstehen bei einem Auftrag Urheberrechte, räumt uns der Lieferant zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschliessliche Nutzungsrechte am Werk ein.
- 12.3 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen

oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellungen, wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unsere schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 13.2 Unterlagen sowie Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Solche Unterlagen dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 13.3 Wird gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verstossen, sind wir berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern.

14 Materialbeistellung

- 14.1 Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Sie sind übersichtlich und getrennt und deutlich als unser Eigentum gekennzeichnet zu lagern. Der Lieferant haftet für Beschädigungen oder Verlust des beigestellten Materials, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat. Er hat eine ausreichende Versicherung gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl auf eigene Kosten abzuschliessen.
- 14.2 Das Material darf nur bestimmungsgemäss verwendet werden und ist, soweit es nicht für die Bestellung benötigt wird, an uns zurückzugeben.
- 14.3 Nach Verarbeitung der beigestellten Materialien erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis am hergestellten Gegenstand.

15 Abtretung

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Zweck weitestgehend erreicht wird.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 17.2 Gerichtsstand ist ausschliesslich das für unseren Geschäftssitz der KUK Electronic AG zuständige Gericht in Appenzell, Schweiz.
- 17.3 Es gilt schweizerisches Recht.

Appenzell, 20.02.2026